



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rüder: Begnadigung wegen eines Formfehlers.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Begnadigung wegen eines Formfehlers.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung vom 25. November verkündigt als Thatsache, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, Schwager des königlich dänischen Monarchen, unterlassen habe, die in der Lex regia vorgeschriebene Anmeldung der Geburt seiner Kinder dem königlich dänischen Hofe zu machen; dies sei geschehen von Seiten des Herzogs von Augustenburg, eines Sohnes der weiland Schwester des Königs Friedrich VI. von Dänemark, in Hinsicht seiner Kinder; und da die Anzeige der Geburt verabsäumt worden sei vom Herrn Landgrafen, so dürfe, wenn die drei Vermählungen des Königs, seines Herren Sohnes und Bruders ohne Nachkommen bleiben würden, die Souveränität der Herzogthümer Schleswig-Holstein jure haereditario seines Herrn Vaters und die Krone Dänemark mit Lauenburg, als Erbe seiner Frau Mutter, dem regierenden Herzog von Augustenburg, nach dem Ableben der vorgedachten drei hohen Agnaten zufallen.

Allein wenn auch die Unterlassung richtig ist, so folgt daraus noch keinesweges die Ausschließung der Kinder des Herrn Landgrafen, denn die nächste Erbin ist alsdann nach der Lex regia die älteste Schwester des Königs, die verwitwete Landgräfin Juliane von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, und da diese kinderlos ist, deren Schwester, die Landgräfin Wilhelm, deren Geburt angezeigt sein wird, weil dieses Umstandes keine Erwähnung geschehen ist. Wenn also diese Schwester den Thron bestiege, so würde sie sicher ihren Kindern Begnadigung wegen des väterlichen Versehens widerfahren lassen.

Ferner würde ohne allen Zweifel Sr. regierenden königlichen Majestät, dem absolutesten Monarchen, in Europa das Begnadigungs-

recht oder seinen Thronfolgern zustehen und daher der Formfehler leicht wieder gut gemacht werden können, zumal das Erlöschen des männlichen königlich dänischen Stammes, wenn es stattfindet, doch erst vielleicht nach einem Menschenalter eintreten dürfte. Ob dann der regierende Herzog von Augustenburg und die Frau Landgräfin Wilhelm von Hessen noch leben werden, ist eine keinesweges ausgemachte Thatsache; bisher leben alle, im Fall der Erlöschung des dänischen Königsstammes interessirte Personen im freundlichsten Verhältnisse unter einander, und der unerwartete Wittverstand des jungen Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel ist eine neue Anforderung, hier Nichts durch einen voreiligen Verein zu verwirren, sondern von der weitem Entwicklung die nöthigen Beschlüsse zu erwarten.

In jedem anderen absolut regierten europäischen Staat würde man den Privaten und den Provinzialständen sehr ungnädig die Weisung ertheilen, von der Weisheit und Landesväterlichkeit des Monarchen die nöthige Fürsorge zu erwarten, die in einem so absolut regierten Staat zu seiner Zeit nicht ausbleiben dürfte, bis dahin aber ruhig zuzusehen. Daß die Prätendenten in diesem Falle bewaffnet gegen einander, wie in Spanien, auftreten werden, ist undenkbar; und da Holstein ein deutsches Bundesland ist, so ist es um so unpolitischer, wenn der Bürgermeister Uffing und andere dänische Publicisten vom Könige eine Wirksamkeit erwarten, die der weisere Monarch zu verschieben für sachgemäßer hält. Vielleicht möchte Algren Uffing im Jahr 1845 gerne eine eben so wichtige Person werden, als es sein Amtsvorfahr auf dem letzten dänischen Reichstage im Jahre 1660 war.

Fast darf man vermuthen, daß in einigen dänischen Provinzialständen ein Plan im Hintergrunde liegt, den die dänischen Publicisten nicht laut werden lassen, nämlich: die Aufhebung des Absolutismus sammt der Lex regia vom Könige zu erlangen, dann gemeinschaftlich mit solchem auf einem Reichstage eine constitutionelle Monarchie und ein neues Thronfolgesetz zu publiciren. Dazu würde man dann auch die Provinzialstände von Schleswig und Holstein mit Lauenburg berufen und vielleicht suchen, für das Haus Augustenburg oder für das hessensche Haus die jetzigen dänischen Staaten in

einer neuen Union an einander zu knüpfen, die auf jeden Fall sich dann etwas volksgemüthlicher als die *Lex regia* darstellen würde; der letztern fehlt offenbar die etwa nöthige reichstägige Sanction, denn König Friedrich III. war nach dem Beschlusse des letzten dänischen Reichstages zu einer neuen Constitution autorisirt worden, aber diese haben weder er noch seine Nachfolger publicirt.

Alle solche Umrtriebe oder patriotische Aeußerungen und Pläne mag der Monarch kennen und fürchten und deswegen vorziehen, den *statum quo* zu erhalten und die Entwirrung den Thronfolgern vorzubehalten.

Seit einigen Jahren herrscht ein Antagonismus in Holstein und in dem größten Theile von Schleswig wider die Fortdauer der Union mit Dänemark unter einem gemeinschaftlichen Scepter. Diese germanistische Stimmung kennt der Hof und das Ministerium sehr wohl und auch der Herzog von Augustenburg, der in Dänemark persönlich nicht unbeliebt ist; aber wenn dieser zugleich König von Dänemark würde, so würde das der Mehrzahl in beiden Herzogthümern keinesweges gelegen sein und wenigstens erwartet werden, daß er durch eine strenge Verfassung den beiden Herzogthümern oder richtiger allen dreien die Garantie verschaffe, nur von Inländern und keinen Dänen verwaltet zu werden, kurz eine Union wie zwischen Norwegen und Schweden mit besonderer Finanz- und Heeresverfassung.

Schleswig war, als es mit Holstein den dänischen König Christian I. zum Herzog wählte, wohl noch ein anerkanntes Lehn Dänemarks, aber sonst selbständig. Dem deutschen Reiche hing es niemals an. Am Thore Rendsburg's via Schleswig standen die Worte „*Eydora romani terminus imperii*,“ aber niemals haben die dänischen Könige die Grenzen der Lehnbarkeit bis zu einer völligen Union mit Dänemark ausgedehnt. Am Reichstage des Jahres 1660 nahmen die schleswiger Landstände nicht Theil, aber in einer besonderen Verordnung erklärte Friedrich III. sich für souverain, in seinem Antheil Schleswigs, denn das Haus Gottorp besaß damals den andern Theil, welchen dieses später verlor in Folge unglücklicher Theilnahme an der schwedischen Allianz, und diese Occupation hat Kaiser

Paul im Tractat 1773 genehmigt. Daraus folgern nun die dänischen Publicisten, daß Schleswig eine Pertinenz der Krone Dänemark geworden sei; nach der *Lex regia* läßt sich dem auch nicht widerstreiten, und die schleswig-holsteinsche Ritterschaft, ohne Landtag seit 1712, hat diesen Behauptungen auch niemals vor den Tagen des schleswig-holsteinschen ritterschaftlichen Syndicats des berühmten Professor Dahlmann in Bonn widersprochen.

Sollte also dereinst der dänische Königsstamm in seinen männlichen Gliedern erlöschen: so dürfte es sehr zweifelhaft sein, ob das Haus Augustenburg im diplomatischen Wege, oder bei einer gerichtlichen Entscheidung des höchsten dänischen Tribunals, seinen Anspruch legitim auf Schleswig ohne freiwillige Entfugung der dänischen Krone durchführen könnte, und ohne Uebernahme eines großen Theils der dänischen Staatsschuld ist gewiß nicht daran zu denken; aber wenn man die Lage des Herzogs, des Königs und des Landgrafen und ihre Verschwägerung unter einander erwägt: so begreift man, daß augenblicklich alle drei Interessenten wichtige Ursachen haben, nicht eher, als bis es unvermeidlich geworden, gegen einander ihre persönlichen und Familiengerechtfame geltend zu machen.

Sollte aber die mögliche Erlösung jenes Königsstammes in männlichen Gliedern erfolgen: so wird die Entscheidung, wem die Thronfolge in Holstein gebühre, dem Bundestage in Frankfurt oder seiner Delegation einer richterlichen Behörde zukommen, also weder dem alsdann berufenen dänischen Könige, noch den Provinzialständen Holsteins oder der *Lex regia* oder einem dänischen Tribunal. Von einem neuen Wahlrecht der Provinzialstände Holsteins nach den vielen Abänderungen der landständischen Rechte durch die deutschen Kaiser darf nicht mehr die Rede sein. Freilich war wohl schon Kaiser Friedrich III. und waren seine Thronfolger nicht strenge berechtigt, die Bedingungen der Wahlcapitulation Königs Christian I. abzuändern, aber er und seine Thronfolger betrachteten die Wahl selbst als eine geduldeten Ausschreitung, und eben so dachte der in Hoheitsfachen immer sehr speculative Reichshofrath, und eine von Jahrhunderten geduldete, nicht durchaus irrationale Befugniß darf man nicht nach Jahrhun-

berten anfechten wollen, oder der Wirrwarr neuer Regulativen würde kein Ende nehmen.

Wenn also den deutschen Kaisern nicht das Recht abgesprochen werden kann, die Capitulationsbedingungen der ersten Grafenwahl in Holstein abzuändern: so vermag dies doch der König-Herzog wohl nicht aus eigener Macht. Daher bin ich der Meinung, daß bei einer neuen Regulirung, wem der Thron in Holstein künftig gehören wird, Holsteins Herzog und die Provinzialstände verpflichtet sind, einen Theil der dänischen Nationalschuld zu übernehmen, und die gegenwärtigen Provinzialstände werden sich sehr hüten, einen solchen möglichen Vorschlag zu genehmigen und würden weiser handeln, manches andere Anstößige vorläufig ruhig unentschieden zu lassen, z. B. den Fall mit dem Reichsbankgelde.

Allerdings wird es in der Auflösung der Frage der Trennung Holsteins von Dänemark von Seiten des letzteren versucht werden, Dithmarschen, das Plönische Gebiet, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau, die lübischen Güter und das einst großfürstliche und gemeinschaftliche Holstein zu Pertinentien Dänemarks zu stempeln, oder dem Hause Brandenburg, jetzt Preußen, die eventuelle Expectanz auf Holstein, ihm ertheilt vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1517 zu nullificiren, als wenn alle solche kaiserliche unerledigte Anwartschaften mit dem deutschen Kaiserthum erloschen wären; aber so dachte bisher nicht der frankfurter Bundestag, der mit mehr Macht begabt, als einst der Regensburger Reichstag. Im Jahre 1517 lebten nur drei Agnaten im Hause Holstein. Der Kaiser hatte kurz zuvor Brandenburgs Beistand in der Türkenhilfe empfunden, als die Osmanen bis zu den Thoren des belagerten Wiens vorgeedrungen waren, und die dem Kaiser so wichtige Anschließung des burgundischen Kreises an den deutschen Reichsverband, eine Anschließung, welche Deutschland manchen Reichskrieg mit Frankreich kostete, hatte Kaiser Maximilian mit Mühe vom deutschen Reich errungen.

Das Haus Augustenburg trat zweimal in Collision wegen seiner Erbschaften mit dem dänischen Königshause, sowohl als der Reichshofrath dem Herzog Joachim Ernst in Plön die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuerkannt hatte, nach Abgang des letzten Grafen Anton

Rüder.

Nũder.